

DS-Nr. 370/16-21

**Verbindliche Bauleitplanung, Gemarkung Rüsselsheim
Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 9/7 „Friedrich- Ebert- Siedlung, Sophie- Opel-
Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“
hier: Auslegungsbeschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren
gemäß §§ 3(2) u. 4 (2) BauGB i. V. mit § 13a BauGB.**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 26 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 5 Stimm-
Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planungsstand vom Oktober 2017 werden gemäß Anlage 1 beschieden.
2. Die durch die Abwägung aus Anlage 1 sich ergebenden Inhalte wurden in die Planung eingearbeitet.
3. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 2) des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 9/7 umfasst eine Fläche von ca. 70.382 qm. Er liegt in der Gemarkung Rüsselsheim in Flur 12 und 13 und beinhaltet die nachfolgenden Flurstücke teilweise anteilige Flächen aus:
In Flur 12: 723/39; 723/41; 914/4; 1050/3; in Flur 13: 100/20; 100/23; 100/36; 115/7; 116/2; 325/3; 326/3.
4. Das Verfahren trägt die Ziffer Nr. 9/7 mit der Bezeichnung „Friedrich-Ebert-Siedlung, Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“.
5. Der Entwurf zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 9/7, „Friedrich-Ebert-Siedlung, Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“, bestehend aus dem Geltungsbereich (Anlage 2),
6. dem Bebauungsplanentwurf (Anlage 3), den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) und der Begründung (Anlage 5) wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
7. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 13a BauGB durchgeführt.
8. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB für Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
Gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von

dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim, den 06.09.2018